

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) verlangt, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen einführen, die bei Verstößen gegen die Verordnung verhängt werden können. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die Anwendung der Verordnung gewährleisten. Diesen Vorgaben soll Rechnung getragen werden.

Der Rufnummernbereich 0180 ist derzeit als „Geteilte-Kosten-Dienst“ definiert, bei dem das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt aufgeteilt vom Anrufer und vom Angerufenen gezahlt wird. Eine solche Kostenteilung wird faktisch nicht praktiziert. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen sind für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht transparent. Der Rufnummernbereich soll transparent gestaltet werden. Die Definition des Nummernbereichs wird geändert.

Es ist derzeit möglich, dass die Betreibervorauswahl (Preselection) umgestellt wird, ohne dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin sich hinreichend bewusst war, eine solche Erklärung abgegeben zu haben oder sogar ohne dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Unseriöse Anbieter nutzen dies häufig aus, um eine Umstellung zu veranlassen. Diesem Problem der so genannten untergeschobenen Verträge soll begegnet werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 ist der Kreis der Verpflichteten des automatisierten Auskunftsverfahrens über Bestandsdaten durch Einbeziehung auch der E-Mail-Provider beachtlich erweitert worden. Dadurch besteht die Gefahr, dass das automatisierte Auskunftsverfahren nicht mehr sinnvoll zu betreiben ist. Damit verbunden sind im Übrigen personelle und finanzielle Belastungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der betroffenen Kleinunternehmen.

Die Umsetzung der im Telekommunikationsgesetz (TKG) enthaltenen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Telekommunikationsbeitragsverordnung, mit der der Aufwand der Bundesnetzagentur für die Wettbewerbsregulierung auf die Unternehmen umgelegt werden sollte, ist rechtlich komplex und mit einem hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die Wirtschaft als auch für die öffentliche Verwaltung verbunden. Mit dem Gesetzentwurf werden hierzu Alternativen geschaffen.

B. Lösungen

Den Vorgaben der Roaming-Verordnung wird entsprochen. Bei Verstößen gegen die europäische Verordnung sollen Bußgelder verhängt werden können. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur werden darüber hinaus erweitert, um die Durchsetzbarkeit der Verordnung zu sichern.

Zur Erhöhung der Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher werden für Anrufe bei 0180er-Rufnummern Preishöchstgrenzen vorgegeben und die Preisangabeverpflichtung für Anrufe aus den Mobilfunknetzen konkretisiert.

Mit dem Ziel, die Transparenz bei einer Umstellung der Betreibervorauswahl zu verbessern und die Teilnehmer vor Missbräuchen zu schützen, bedarf die Erklärung der Teilnehmer zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl oder die Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung zukünftig der Textform.

Die Verordnungsermächtigung in § 112 Abs. 3 TKG wird ergänzt, um einen angemessenen Grenzwert festlegen zu können, mit dem die Anzahl der zur Teilnahme am automatisierten Auskunftsverfahren verpflichteten Unternehmen begrenzt werden kann. Dadurch wird bei der BNetzA einer Vervielfachung des Aufwandes zur Durchführung der Abfragen und der damit verbundenen Erhöhung der Kosten entgegengewirkt und bei kleinen Unternehmen fallen keine entsprechenden Vorhaltekosten an.

An Stelle der gesetzlichen Kompetenz zum Erlass einer Telekommunikationsbeitragsverordnung (§ 144 TKG) wird die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen (§ 142 TKG) um eine Regelung ergänzt, wonach von den betroffenen Unternehmen für bestimmte, durch Beschlusskammern zu treffende Entscheidungen der Bundesnetzagentur Gebühren nach einer entsprechenden Verordnung erhoben werden können.

Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf rechtsförmliche Klarstellungen und Bereinigungen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit der neuen Gebührenregelung, die im Wesentlichen eine Refinanzierung der Beschlusskammerentscheidungen zum Ziel hat, sind nach groben Schätzungen jährliche Einnahmen von etwa 2,73 Mio. Euro zu erwarten. Unter Abwägung aller rechtlichen Risiken wird sich die Ersetzung der bisher gesetzlich vorgesehenen Telekommunikationsbeitragsverordnung durch eine Gebührenregelung insgesamt voraussichtlich haushaltsneutral auswirken.

2. Vollzugaufwand

Ein nennenswerter Mehrbedarf an Personal und Sachen ist durch die Aufnahme von Bußgeldtatbeständen und die Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen nicht zu erwarten. Der Aufwand, der mit der Durchführung eines Bußgeldverfahrens verbunden ist, wird durch die Bußgeldeinnahmen weitgehend gedeckt.

Die Ersetzung der bisher gesetzlich vorgesehenen Telekommunikationsbeitragsverordnung durch eine Gebührenregelung wird insgesamt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen, da vor allem der mit einer Beitragsregelung

verbundene Aufwand zur Ermittlung der für die Beitragshöhe relevanten Umsätze bei den Unternehmen sowie die jährliche Beitragserhebung entfallen.

E. Sonstige Kosten

Die neue Gebührenregelung an Stelle der vorgesehenen Beitragsverordnung wird zu einer nicht bezifferbaren Verringerung des Aufwands für die Wirtschaft führen. Insbesondere entfällt die im Rahmen der geplanten Beitragsregelung vorgesehene Verpflichtung, auf bestimmte Regulierungsmaßnahmen bezogene Umsätze zu ermitteln und an die Behörde zu melden.

Die Ausgestaltung der Verpflichtung, Preise anzugeben, wird keine nennenswerten Umstellungskosten für die betroffenen Unternehmen verursachen. Schon heute besteht die Verpflichtung, den Preis für Anrufe aus den Festnetzen und einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Die Umstellung kann im Übrigen im Rahmen allgemeiner Anpassungsmaßnahmen (z. B. im Rahmen der Datenpflege) erfolgen.


Die mit der Regelung in § 40 Abs. 1 Satz 4 verbundene Kostenbelastung für die Unternehmen muss im Interesse des Verbraucherschutzes hingenommen werden.

Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der Entwurf führt eine neue Informationspflicht im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) für Unternehmen und Bürger ein. Die Informationspflicht für die Unternehmen verursacht voraussichtlich Kosten in Höhe von 4,65 Mio. Euro jährlich. Dieser Kostenberechnung liegen 3 Millionen Fälle jährlich bei Kosten von 1,55 Euro pro Fall zugrunde. Die Kosten des Aufwandes für die Bürgerinnen und Bürger durch das Erfordernis einer Willenserklärung in Textform sind zurzeit nicht ermittelbar.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin,  29. Oktober 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 144 wie folgt gefasst:
„§ 144 (weggefallen)“.
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11a werden die Wörter „Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes oder Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrags“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - b) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
„17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Inlands- und Auslandsgesprächen;“.
 3. In § 42 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
 4. § 45d Abs. 3 wird aufgehoben.
 5. In § 45m Abs. 2 wird das Wort „Endnutzer“ durch das Wort „Teilnehmer“ ersetzt.
 6. In § 47a Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 84“ die Wörter „oder in der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32)“ eingefügt.
 7. § 112 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter „für Auskunftsersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können. Die Bundesnetzagentur darf Daten aus den Kundendateien nur abrufen, soweit die Kenntnis der Daten erforderlich ist
 1. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
 2. für die Erledigung von Auskunftsersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen.
- Die ersuchende Stelle prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten benötigt, nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich; dies gilt auch für die Bundesnetzagentur für den Abruf von Daten nach Satz 6 Nr. 1.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. wer abweichend von Absatz 1 Satz 1 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Kundendateien für das automatisierte Auskunftsverfahren vorhalten muss; in diesen Fällen gilt § 111 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“
 - c) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
8. In § 126 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder nach der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32)“ eingefügt.
9. § 142 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 9 bis 12 werden angefügt:
 - „9. Entscheidungen über Zusammenschaltungsverpflichtungen und Zugangsanordnungen nach § 18 Abs. 1 und 2, den §§ 19, 20, 21 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 und 6 und den §§ 24 und 25,
 10. Entscheidungen der Entgeltregulierung nach den §§ 29, 35 Abs. 3, §§ 38 und 39,
 11. Entscheidungen über sonstige Verpflichtungen nach den §§ 40 und 41 und
 12. Entscheidungen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach § 42 Abs. 4.“

10. § 144 wird aufgehoben.
11. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 32 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 genannte Entgelt berechnet,
 2. als Heimatanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs ein höheres Endkundenentgelt als das in Artikel 4 Abs. 2 genannte Entgelt berechnet oder
 3. entgegen Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nr. 12, 13 bis 13b, 13d bis 13j, 15, 19, 21 und 30“ die Wörter „sowie des Absatzes 1a Nr. 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 8a folgende Nummer 8b eingefügt:

„8b. „Feste-Kosten-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind;“.
2. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erklärung des Teilnehmers zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung bedarf der Textform.“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „diese Verpflichtung“ werden durch die Wörter „der Verpflichtung nach Satz 1“ ersetzt.

3. § 66a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „Feste-Kosten-Dienste“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend hiervon ist bei Feste-Kosten-Diensten neben dem Festnetzpreis der Mobilfunkpreis anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.“
4. § 66d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Preis für Anrufe bei Feste-Kosten-Diensten darf aus den Festnetzen höchstens 0,14 Euro pro Minute oder 0,20 Euro pro Anruf und aus den Mobilfunknetzen höchstens 0,28 Euro pro Minute oder 0,40 Euro pro Anruf betragen, soweit nach Absatz 4 Satz 4 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 4 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
5. In § 66h Abs. 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „Feste-Kosten-Dienste“ ersetzt.
6. In § 67 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „Feste-Kosten-Dienste“ ersetzt.
7. § 149 Abs. 1 Nr. 13a wird wie folgt gefasst:

„13a. entgegen § 66a Satz 1, 2, 5, 6, 7 oder 8 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht;“.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Telekommunikationsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Abs. 2] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient vornehmlich dem Ziel, die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) zu berücksichtigen. Die Verordnung verlangt, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen einführen, die bei Verstößen gegen die Verordnung verhängt werden können. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die Anwendung der Verordnung gewährleisten. Es werden daher Bußgelder eingeführt, die bei Verstößen gegen die europäische Verordnung verhängt werden können. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur werden erweitert, um die Durchsetzbarkeit der Verordnung zu sichern.

Viele Unternehmen und Behörden nutzen den Rufnummernbereich 0180 für ihre Kundenkontakte. Der Rufnummernbereich wird unter Berücksichtigung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Wirtschaft neu gestaltet. Die Definition wird an die Praxis angepasst. Der Nummernbereich wird darüber hinaus transparent gestaltet. Zu diesem Zweck werden für Anrufe Preisobergrenzen vorgegeben.

Es ist derzeit möglich, dass die Betreibervorauswahl (Preselection) umgestellt wird, ohne dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin sich hinreichend bewusst war, eine solche Erklärung abgegeben zu haben oder sogar ohne dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Unseriöse Anbieter nutzen dies häufig aus, um eine Umstellung zu veranlassen. Diesem Problem der sogenannten untergeschobenen Verträge soll begegnet werden. Mit dem Ziel, die Transparenz bei einer Umstellung der Betreibervorauswahl zu verbessern und die Teilnehmer vor Missbräuchen zu schützen, bedarf die Erklärung der Teilnehmer zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl oder die Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung zukünftig der Textform.

Ferner wird die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über das automatisierte Auskunftsverfahren über Bestandsdaten dahin gehend ergänzt, dass künftig kleine Unternehmen von der Pflicht zur Teilnahme an diesem Verfahren aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbunden werden können.

Mit Blick auf die rechtliche Komplexität und den hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die Wirtschaft als auch für die öffentliche Verwaltung, der mit einer Beitragsverordnung verbunden wäre, wird die entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestrichen. An Stelle der gesetzlichen Kompetenz zum Erlass einer Telekommunikationsbeitragsverordnung (§ 144 TKG) wird die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen (§ 142 TKG) um eine Regelung ergänzt, wonach von den betroffenen Unternehmen für bestimmte, durch Beschlusskammern zu treffende Entscheidungen der Bundesnetzagentur Gebühren nach einer entsprechenden Verordnung erhoben werden können.

Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf rechtsförmliche Klarstellungen und Bereinigungen.

2. Gesetzgebungskompetenz

Für die Regelungen in Artikel 1 Nr. 1, 2, 3, 7 bis 11 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG). Für die Regelungen in Artikel 1 Nr. 4, 5, 6 und Artikel 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG; diese Gesetzesvorschläge beziehen sich auf verbraucherrechtliche Regelungen im Telekommunikationssektor. Bestimmungen über den wirtschaftliche Wettbewerb und den Verbraucherschutz unterfallen dem Recht der Wirtschaft im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (BVerfGE 26, 246, 254). Eine bundesgesetzliche Regelung hierzu ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 GG). Die Regelungen stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der ausschließlich dem Bund zugewiesenen Regelungsmaterie der Telekommunikation.

3. Kosten

Die gesetzlichen Änderungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Ein nennenswerter Mehrbedarf an Personal und Sachen ist durch die Aufnahme von Bußgeldtatbeständen und die Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen nicht zu erwarten. Der Aufwand, der mit der Durchführung eines Bußgeldverfahrens verbunden ist, wird durch die Bußgeldeinnahmen weitgehend gedeckt. Durch die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 112 Abs. 3 TKG kann der Vervielfachung des Aufwandes der BNetzA zur Durchführung der Abfragen und der damit verbundenen Erhöhung der Kosten entgegengewirkt werden. Bei kleinen Unternehmen können Vorhaltekosten entfallen.

Mit der neuen Gebührenregelung sind – bei qualitativ und quantitativ etwa gleich bleibender Inanspruchnahme der Beschlusskammern – voraussichtlich jährliche Einnahmen von schätzungsweise etwa 2,73 Mio. Euro zu erwarten. Im Wesentlichen sollen Entscheidungen der Beschlusskammern durch Gebühren refinanziert werden. Unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben gilt bei Festlegung der Gebühren das Kostendeckungsprinzip. Der Einnahmeproggnose zugrunde liegen – nach heutigen Erfahrungswerten – dementsprechend die Personalkosten der Beschlusskammern und der an den Entscheidungen beteiligten Referate sowie die in dem Entscheidungszusammenhang aufkommenden Sachkosten von insgesamt rund 2,73 Mio. Euro. Eine detailliertere Aussage über die zu erzielenden Einnahmen bleibt der Gebührenverordnung vorbehalten.

Die neue Gebührenregelung an Stelle der vorgesehenen Beitragsverordnung wird für Wirtschaft und Verwaltung zu einer nicht bezifferbaren Verringerung des Aufwands führen. Insbesondere entfällt die im Rahmen der geplanten Beitragsregelung vorgesehene Verpflichtung, auf bestimmte Regulierungsmaßnahmen bezogene Umsätze zu ermitteln und an die Behörde zu melden.

Die Ausgestaltung der Verpflichtung, Preise anzugeben, wird keine nennenswerten Umstellungskosten für die betroffenen Unternehmen verursachen. Schon heute besteht die Verpflichtung, den Preis für Anrufe aus den Festnetzen und einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Die Umstellung kann im Übrigen im Rahmen allgemeiner Anpassungsmaßnahmen (z. B. im Rahmen der Datenpflege) erfolgen. Aus der Ersetzung der bisher gesetzlich vorgesehenen Telekommunikationsbeitragsverordnung durch eine kostenorientierte Gebührenregelung werden keine signifikanten Auswirkungen auf den Bundeshaushalt erwartet. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

§ 40 Abs. 1 Satz 4 führt eine Informationspflicht im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) für Unternehmen und Bürger ein. Die Informationspflicht wird vor dem Hintergrund zahlreicher Beschwerden und zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeführt. Im Jahr 2007 gingen bei der Bundesnetzagentur 2 465 Beschwerden über ungewollte oder unbeabsichtigte Änderungen der Betreiber vorauswahl ein. Untersuchungen der Deutschen Telekom AG im Rahmen eines Pilotbetriebes zu Beginn des Jahres 2008 lassen den Schluss zu, dass eine Beschwerde-Quote von 1,5 Prozent besteht. Das heißt, dass es bei einer Million Umstellungen der Betreiber vorauswahl in 15 000 Fällen zu Beschwerden der Teilnehmer und Teilnehmerinnen kam, in denen der Nachweis eines Begehrens zur Umstellung der Betreiber vorauswahl nicht erbracht werden konnte. Die Deutsche Telekom AG ist das Unternehmen, das hauptsächlich mit der Umstellung der Betreiber vorauswahl betraut ist. Da die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mehrere Anlaufstellen für Beschwerden über eine ungewollte Umstellung der Betreiber vorauswahl haben (zum Beispiel Bundesnetzagentur, Deutsche Telekom AG, Verbraucherverbände, Rechtsanwälte) sind abschließende Angaben über die Anzahl der Fälle ungewollter oder unbeabsichtigter Umstellungen der Betreiber vorauswahl nicht möglich. Mögliche Alternativen zur Einführung des Formerfordernisses wurden geprüft, jedoch nicht als gleich geeignet eingestuft. So wird das so genannte Voice-Recording, bei dem die mündliche Erklärung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin aufgezeichnet wird, bereits heute praktiziert, ohne dass es zu einer Eindämmung ungewollter oder unbeabsichtigter Änderungen bei der Betreiber vorauswahl gekommen ist. Das Formerfordernis entfaltet darüber hinaus eine Warnfunktion für die Teilnehmer, die beim „Voice Recording“ nicht besteht. Es ist voraussichtlich mit 3 Millionen Fällen pro Jahr zu rechnen, in denen der Anschluss eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin auf einen anderen Anbieter fest voreingestellt wird. Die Erklärung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin zur Einrichtung oder Änderung der Betreiber vorauswahl oder die erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung bedarf zukünftig der Textform. Es ist von einem Zeitaufwand von 5 Minuten pro Fall auszugehen, wenn die Erklärung durch einen Dritten, zum Beispiel den neuen Anbieter, an den bisherigen Anbieter übermittelt wird. Unter Zugrundelegung von 19 Euro Arbeitskosten pro Stunde ergeben sich Kosten von 1,55 Euro pro Fall, was zu Gesamtkosten von 4,65 Mio. Euro jährlich für die Unternehmen führt. Die Kosten, die diese Informationspflicht für den Teilnehmer

oder die Teilnehmerin verursacht, sind derzeit nicht ermittelbar.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis wird wegen der Streichung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Telekommunikationsbeitragsverordnung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a (Nummer 11a)

Der Begriff „Teledienste“ wird durch den Begriff „Telemedien“ ersetzt. § 1 des Telemediengesetzes hat die bisher in § 2 des Teledienstegesetzes und § 2 des Mediendienste-Staatsvertrags enthaltenen Bestimmungen zum Geltungsbereich für Tele- und Mediendienste zusammengeführt.

Zu Buchstabe b (Nummer 17)

Klarstellung der Definition des öffentlich zugänglichen Telefondienstes. Die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, ist nicht mehr Bestandteil der Definition. Die in Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) enthaltene Definition des öffentlich zugänglichen Telefondienstes enthält derzeit noch das Merkmal des Absetzens von Notrufen. Aus Klarstellungsgründen soll dies aber auch in der Richtlinie entfallen (vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, KOM (2007) 698 endgültig). Wer einen öffentlich zugänglichen Telefondienst erbringt, ist gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 TKG verpflichtet, unentgeltlich die Möglichkeit zum Absetzen von Notrufen bereitzustellen. Richtigerweise setzt der Begriff des öffentlich zugänglichen Telefondienstes demnach die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, nicht voraus, sondern diese Verpflichtung folgt der Feststellung, dass ein öffentlich zugänglicher Telefondienst vorliegt. Insofern ist mit der Klarstellung im Rahmen der Begriffsbestimmung keine materielle Änderung verbunden, denn der Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes ist auch zukünftig verpflichtet, das Absetzen von Notrufen zu ermöglichen.

Mit dem Wegfall der Aufzählung der Dienste, die dem öffentlich zugänglichen Telefondienst unterfallen, ist ebenfalls

keine materielle Änderung verbunden, da die aufgezählten Dienste der Begriffsbestimmung unterfallen.

Zu Nummer 3 (§ 42 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht)

Anpassung an die Namensänderung der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 4 (§ 45d Netzzugang)

§ 45d Abs. 3 wird mit Blick auf die schon nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zulässige Übermittlung von Willenserklärungen durch Dritte aufgehoben. Einer sektor-spezifischen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Nummer 5 (§ 45m Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse)

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Die Begrifflichkeiten werden an § 3 angepasst, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die Beziehung zwischen Teilnehmer und Anbieter als Vertragspartner.

Zu Nummer 6 (§ 47a Schlichtung)

Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren gemäß Artikel 34 der Universaldienstrichtlinie zur Verfügung steht. Ein solches Verfahren sieht das TKG mit § 47a vor. Dieses freiwillige Schlichtungsverfahren soll dem Teilnehmer auch bei Streitigkeiten über die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 7 (§ 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren)

Zu Buchstabe a

Um eine effektive Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot unerlaubter Telefonwerbung zu ermöglichen, ist die Teilnahme der Dienststellen der Bundesnetzagentur, die Ordnungswidrigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgen, am automatisierten Auskunftsverfahren unerlässlich. Dem trägt der neue § 112 Abs. 1 Satz 6 Rechnung.

Bei der Verfolgung von Verstößen gegen § 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) wird die dem Angerufenen zukünftig zu übermittelnde Rufnummer des Anrufers häufig der einzige ziel-führende Ermittlungsansatz für die Bundesnetzagentur sein. Da die zuständigen Dienststellen keine Kenntnis darüber haben, zu welchem Diensteanbieter eine Rufnummer aktuell gehört, müssten im Rahmen des manuellen Auskunftsverfahrens bei mehreren oder sogar allen Diensteanbietern Abfra-

gen durchgeführt werden. Jede dieser Abfragen verursacht neben einem hohen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur und der Unternehmen auch einen Entschädigungsanspruch nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Für die zu erwartenden nicht unerheblichen Fallzahlen von Anzeigen bei der Bundesnetzagentur ist das manuelle Auskunftsverfahren deshalb nicht geeignet. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass zur Verfolgung der ebenfalls vorwiegend nummernbezogenen Ordnungswidrigkeiten im Telekommunikationsgesetz durch die Bundesnetzagentur das manuelle Auskunftsverfahren ungeeignet ist. Die Abrufe sind nach § 112 Abs. 4 Satz 4 in gleicher Weise für Prüfzwecke zu protokollieren wie bei Abfragen anderer Behörden.

Mit Einführung des neuen Satzes 6 wird gleichzeitig die Regelung im bisherigen § 112 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 klarer gefasst, da es nicht den Unternehmen obliegt, zu gewährleisten, dass die Daten nur bei Vorliegen entsprechender Ersuchen abgerufen werden. Die Bundesnetzagentur darf Daten nur abrufen, soweit dies für die Erledigung von Auskunftsersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen oder neu zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem TKG oder dem UWG erforderlich ist.

Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5, weil hier, ebenso wie im Satz 4, Regelungen für die Verpflichteten getroffen werden. Der bisherige Satz 5 wird inhaltsgleich zu Satz 7.

Zu Buchstabe b

Bei den Doppelbuchstaben aa und bb handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe cc.

Mit Doppelbuchstabe cc wird in § 112 Abs. 3 Satz 1 eine neue Nummer 4 angefügt, mit der die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung über das automatisierte Auskunftsverfahren dahingehend erweitert wird, dass dort – ähnlich wie in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung – geregelt werden kann, dass kleine Unternehmen von der Pflicht zur Teilnahme an dem automatisierten Auskunftsverfahren befreit werden können. Eine solche Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) erforderlich geworden, weil durch die mit diesem Gesetz durchgeführten Änderungen der §§ 111 und 112 seit 1. Januar 2008 auch die Anbieter von Diensten der elektronischen Post mit in den Regelungsbereich für das automatisierte Auskunftsverfahren einbezogen worden sind (§ 111 Abs. 1 Satz 3 und § 112 Abs. 1 Satz 1 TKG). Das bisherige Fehlen einer unteren Grenze für die Anwendung des § 112 führt dazu, dass kleine Diensteanbieter unverhältnismäßig hohe Aufwendungen treffen müssen und dass das von der Bundesnetzagentur betriebene Verfahren infolge der verhältnismäßig großen Zahl kleiner Anbieter (nach derzeitigen Untersuchungen über 3 000 Stück) nicht mehr handhabbar wird. Aus diesen Gründen ist die Einführung einer unteren Grenze für die Teilnahme an dem automatisierten Auskunftsverfahren unausweichlich. Die grundlegende Verpflichtung aus den §§ 111 und 113, die vorgeschriebenen Daten zu erheben und den berechtigten Stellen im Einzelfall Auskunft darüber zu erteilen, bleibt von der Einführung eines unteren Grenzwertes zur Teilnahme an dem automatisierten Auskunftsverfahren unberührt.

Zu Buchstabe c

Anpassung an die Namensänderung der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 8 (§ 126 Untersagung)

Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) gelten unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung. Sie müssen jedoch auch wirksam durchgesetzt werden können. Die Eingriffsbefugnisse aus § 126 stehen der Bundesnetzagentur mit der Änderung auch bei Verstößen gegen die Roaming-Verordnung zu.

Zu Nummer 9 (§ 142 Gebühren und Auslagen)

Die Gebührenregelung des § 142 wird um weitere Gebührentatbestände erweitert, mit denen Amtshandlungen der Bundesnetzagentur im Rahmen der Marktregulierung nach Teil 2 des Gesetzes gebührenpflichtig werden. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen der Bundesnetzagentur über Zugangsverpflichtungen und Zugangsanordnungen (§ 18 Abs. 1 und 2, §§ 19, 20, 21 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 und 6, §§ 24 und 25), Entgeltregulierung (§§ 29, 35 Abs. 3, §§ 38, 39), Verpflichtungen nach den §§ 40 und 41 sowie Missbrauchsmaßnahmen nach § 42 Abs. 4, die von den Beschlusskammern getroffen werden. Die Regelung orientiert sich damit an der Gestaltung der Gebührevorschriften im EnWG und GWB, bei denen ebenfalls Amtshandlungen der Beschlusskammern bzw. -abteilungen gebührenpflichtig sind. Die Aufnahme dieser Gebührentatbestände ist vor dem Hintergrund der Aufhebung der Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen (§ 144, s. Nummer 10) sachgerecht. Eine Anrechnung der auf die TK-Lizenzgebührenverordnung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1936) gezahlten Gebühren – wie sie in § 144 Abs. 3 vorgesehen war – bleibt außer Betracht, da diese als Ausgleich der zusätzlichen Belastung mit der durch die TKG-Novelle 2004 eingeführten Beitragsregelung dienen sollte, die infolge der Aufhebung dieser Vorschrift nicht mehr gegeben ist.

Bemessen werden darf die Gebühr auch in Fällen der Nummern 9 bis 12 ausschließlich nach dem Kostendeckungsprinzip (Absatz 2 Satz 2).

Die Kostenschuldnerschaft richtet sich nach § 13 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG). Danach gilt das „Veranlasserprinzip“. Eine Amtshandlung veranlasst, wer einen Tatbestand schafft, der zu einer Amtshandlung führt. Dies kann der Antragsteller sein, im Falle von Missbrauchsverfügungen auch dasjenige Unternehmen, das sich wettbewerbswidrig verhalten hat.

Zu Nummer 10 (§ 144 Telekommunikationsbeitrag)

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die in der TK-Lizenzgebührenverordnung erhobenen Gebühren für die 30-jährige Lizenzkontrolle und -verwaltung für rechtswidrig erachtet hatte (Urteil vom 19. September 2001, 6 C 13/00), wurde in Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 21) mit § 144 TKG die Ermächtigung zur Erhebung eines Telekommunikationsbeitrags in die TKG-Novelle

2004 eingeführt. Damit sollte der laufende Aufwand der Bundesnetzagentur durch die auf den Märkten der Telekommunikation tätigen Unternehmen, soweit er nicht durch andere Gebühren- und Beitragstatbestände nach dem TKG gedeckt ist, abgegolten werden.

Die Beitragserhebung ist jedoch aufgrund der damit einhergehenden komplexen rechtlichen und tatsächlichen Problemstellungen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Diese werden insbesondere deutlich bei der Frage, welche individuell zurechenbaren Beitragsleistungen von welchen Marktteilnehmern erhoben werden können. So wäre eine an den Umsatzerlösen orientierte nutzerbezogene Differenzierung und Zurechnung der Kosten auf verschiedene Beitragsgruppen nicht nur mit einem erheblichen Rechtsrisiko belastet, sondern würde auch mit einem derart erheblichen Mehraufwand und entsprechend hohen zusätzlichen Bürokratiekosten verbunden sein, dass diese in keinem vertretbaren Verhältnis zu den realisierenden Einnahmenvolumen stünden. Dies gilt umso mehr, als infolge der nach § 144 Abs. 3 vorgesehenen Anrechnung der auf die aufgehobene TK-Lizenzgebührenverordnung gezahlten Gebühren viele Unternehmen auf längere Zeit keine Beitragszahlung leisten müssten.

Mit Blick auf die rechtlichen und haushälterischen Risiken einer beitragsfinanzierten Kostendeckung der Bundesnetzagentur wird § 144 daher aufgehoben.

Zu Nummer 11 (§ 149 Bußgeldvorschriften)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nr. 32)

Redaktionelle Anpassung. Aus dem bisherigen Satz 6 ist Satz 5 geworden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Bußgeldvorschriften werden ferner an die mit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) geschaffenen Verpflichtungen angepasst, um ausreichende Sanktionsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Anpassung des Gesetzes. Für Verstöße gegen die in der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) festgesetzten Groß- und Endkundenentgelte wird auf den Bußgeldrahmen zurückgegriffen, der für Verstöße gegen eine Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 und Verstöße gegen die verbraucher-schützenden Vorschriften in § 66 ff. vorgesehen ist, da es sich um vergleichbare Rechtsverletzungen mit ähnlichem Unrechtsgehalt handelt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Durch Artikel 2 werden Änderungen im Telekommunikationsgesetz vorgenommen, die erst nach Ablauf von sechs

Monaten nach Inkrafttreten der übrigen Änderungen in Kraft treten sollen.

Zu Nummer 1 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Die Definition des Rufnummernbereichs wird dahingehend geändert, dass die in der Regel ohnehin lediglich formal bestehende Kostenteilung aufgegeben wird. Der Dienst wird stattdessen als „Feste-Kosten-Dienst“ bezeichnet. Der Rufnummernbereich ist dadurch gekennzeichnet, dass eine 0180-Nummer bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt, das für die Rufnummer bzw. für den jeweiligen Teilbereich der Rufnummer gilt, zu erreichen ist. Der Rufnummernbereich wird als Feste-Kosten-Dienst bezeichnet, weil ein Anruf, unabhängig vom geographischen Standort des Anrufers, den selben Preis hat. Darüber hinaus wird für Anrufe bei einer 0180-Nummer in § 66d Abs. 1 eine Preishöchstgrenze vorgegeben. Diese gilt sowohl für Anrufe aus den Festnetzen als auch für Anrufe aus den Mobilfunknetzen. Die Preishöchstgrenze ist dabei Ausdruck der festen Tarife in diesem Rufnummernbereich. Die fehlende Klarheit über die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen wird beseitigt. Der Rufnummernbereich ist im Gegenteil lediglich dadurch gekennzeichnet, dass die verschiedenen Teilbereiche jeweils zu einem einheitlichen Preis erreichbar sind, der eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Die inhaltliche Gestaltungsfreiheit bei Nutzung des Nummernbereichs bleibt bestehen. Der Nummernbereich zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er viele unterschiedliche Nutzungsarten zulässt.

Die Definition enthält keine Festlegung der Abrechnungsart. Insofern besteht für die Bundesnetzagentur auch die Möglichkeit, einen oder mehrere Nummernteilbereiche im „Offline-Billing“ zu öffnen, ohne dass die Bundesnetzagentur selbst die Abrechnungsart vorgibt. Beim „Offline-Billing“ setzt der Angerufene in Absprache mit seinem Anbieter des Netzzugangs den Preis für einen Anruf fest. Im Unterschied dazu ist beim „Online-Billing“ der Anbieter, der dem Anrufer den Netzzugang (Teilnehmeranschluss oder Zugang zum Mobilfunknetz) bereitstellt, für den Preis verantwortlich. Mit der Öffnung des Nummernbereichs für das Offline-Billing ist keine Ermächtigung zur Überführung des gesamten Nummernbereichs in das Offline-Billing verbunden. Eine einheitliche Vorgabe der Abrechnungsart für den gesamten Nummernbereich ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 40 Betreiberwahl und Betreibervorauswahl)

Die Gesetzesänderung dient dem Ziel, so genannte untergeschobene Verträge im Bereich der Betreibervorauswahl zu unterbinden. Mit diesem Stichwort ist eine Umstellung auf einen anderen Telefondienstanbieter für das Führen von Gesprächen (Betreibervorauswahl oder Preselection) gemeint, ohne dass dies vom Anschlussinhaber oder der Anschlussinhaberin gewünscht wurde, oder ohne dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin sich hinreichend bewusst war, eine Erklärung zur Umstellung der Betreibervorauswahl abzugeben. Die Erklärung zur Umstellung der Betreibervorauswahl kann derzeit formlos abgegeben werden. Zukünftig bedarf die Erklärung der Teilnehmer zur Einrichtung oder Änderung des Leistungsmerkmals Betreibervorauswahl der Textform. Mit dem Textformerfordernis soll das Unterschieben von Verträgen erschwert und den Teilnehmern deutlicher als bisher vor

Augen geführt werden (Warnfunktion), dass sie eine Erklärung abgeben, die zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl führt.

Die Vorschrift ist immer dann einschlägig, wenn eine Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl erfolgen soll, unabhängig davon, ob der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die Erklärung selbst gegenüber dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit abgibt oder eine dritte Person als Boten mit der Übermittlung der Erklärung beauftragt. Auch die Fälle, in denen der Teilnehmer oder die Teilnehmerin eine dritte Person zur Erklärung bevollmächtigt, sind von der Vorschrift erfasst, da in diesem Fall die Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung der Textform bedarf.

Die Wirksamkeit der Erklärung oder der Vollmacht zur Abgabe der Erklärung hängt von der Einhaltung der Textform ab. Die Vorschrift ergänzt die Regelung des neuen § 312f des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen im Bereich der untergeschobenen Verträge im Zusammenhang mit der Betreibervorauswahl.

Bei den Änderungen zu den Buchstaben a und c handelt es sich um Folgeänderungen, bedingt durch die Einfügung eines neuen Satzes.

Zu Nummer 3 (§ 66a Preisangabe)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, bedingt durch die Änderung der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 8b.

Zu Buchstabe b (Satz 6)

Wer einen Feste-Kosten-Dienst anbietet oder dafür wirbt, muss künftig den konkreten Preis für Anrufe aus den Mobilfunknetzen angeben, wenn der Anruf nicht genauso viel kostet wie aus den Festnetzen. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird damit die Preistransparenz verbessert.

Zu Nummer 4 (§ 66d Preishöchstgrenzen)

Die in der Vorschrift festgesetzten Preishöchstgrenzen für Feste-Kosten-Dienste orientieren sich bei Preisen für Anrufe aus den Festnetzen an den bereits von der Bundesnetzagentur nach § 67 Abs. 2 getroffenen Festsetzungen. Die Preisgrenzen sind eine deutliche Abgrenzung zum Rufnummernbereich (0)900. Die Unternehmen können im Rufnummernbereich (0)900 höhere Preise verlangen. Insofern handelt es sich bei der Preishöchstgrenze nicht um eine gesetzliche Preisfestsetzung, sondern um ein Mittel zur Strukturierung des Nummernraums. Die höhere Preishöchstgrenze für Anrufe aus den Mobilfunknetzen im Vergleich zu Anrufen aus den Festnetzen rechtfertigt sich durch die anderen Kostenstrukturen in den Mobilfunknetzen. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Feste-Kosten-Diensten sinken im Vergleich zu den bestehenden Preisen dennoch beträchtlich. Die Bundesnetzagentur ist wie bei den Premium-Diensten nach der Regelung in Absatz 4 Satz 4 befugt, die Entgelte auch für Feste-Kosten-Dienste mit Blick auf die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes anzupassen. Eine aufwändige Gesetzesänderung ist bei berechtigten Preis-

anpassungen damit nicht erforderlich. Auch bei Feste-Kosten-Diensten darf die Abrechnung höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen. Bei den Änderungen zu den Buchstaben a, b und d handelt es sich um Folgeänderungen, bedingt durch die Einfügung eines neuen Absatzes.

Zu Nummer 5 (§ 66h Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, bedingt durch die Änderung der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 8b.

Zu Nummer 6 (§ 67 Befugnisse der Bundesnetzagentur)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, bedingt durch die Änderung der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 8b.

Zu Nummer 7 (§ 149 Bußgeldvorschriften)

Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Angabeverpflichtungen werden bedingt durch die Einfügung einer Regelung für Anrufe bei Feste-Kosten-Diensten aus den Mobilfunknetzen angepasst.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Durch Artikel 3 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, das Telekommunikationsgesetz in seiner geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Soweit nicht aus besonderen Gründen eine Umsetzungsfrist erforderlich ist, sollen die Neuregelungen kurzfristig in Kraft treten. Um dem Anpassungsbedarf für die notwendigen technischen Umsetzungsmaßnahmen Rechnung zu tragen, treten die Vorschriften des Artikels 2 erst in Kraft, wenn sechs Monate seit der Verkündung des Gesetzes verstrichen sind.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft und eine Informationspflicht für Bürger neu eingeführt.

Das Regelungsvorhaben sieht im Falle eines Anbieterwechsels des Kunden vor, dass der neue Anbieter, dem bisherigen Anbieter die Kündigung des Teilnehmers in Textform vorlegen muss (Informationspflicht der Wirtschaft). Dies beinhaltet gleichzeitig, dass der Teilnehmer nunmehr seine Kündigung ebenfalls schriftlich erklären muss, wenn er die Kündigung seines Vertrages durch den neuen Anbieter vornehmen lassen will (Informationspflicht der Bürger).

Die daraus resultierenden Kosten der Anbieter hat das Ressort nachvollziehbar auf 4,65 Mio. Euro beziffert.

Hintergrund dieser Neuregelung und dem damit einhergehenden bürokratischen Aufwand sind zahlreiche Beschwerden der Verbraucher. Nach Angaben des Ressorts ist von einer Beschwerde-Quote von 1,5 Prozent auszugehen. Das heißt, dass es schätzungsweise bei 3 Millionen Umstellungen der Betreiber Auswahl in 45 000 Fällen zu Beschwerden der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kam, in denen der Nachweis eines Begehrens zur Umstellung der Betreiber Auswahl nicht erbracht werden konnte.

Ferner wurden mögliche Regelungsalternativen zur Einführung des Formerfordernisses geprüft, jedoch nicht als gleich geeignet eingestuft. Danach werde das so genannte Voice-Recording, bei dem die mündliche Erklärung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers aufgezeichnet wird, bereits heute praktiziert, ohne dass es zu einer Eindämmung ungewollter oder unbeabsichtigter Änderungen bei der Betreiber Auswahl gekommen ist. Das Formerfordernis entfalte darüber hinaus eine Warnfunktion für die Teilnehmer, die beim „Voice Recording“ nicht besteht.

Im Ergebnis hat das Ressort sowohl die bürokratischen Auswirkungen als auch die der Neuregelung zugrunde liegende Anzahl der Missbrauchsfälle sowie mögliche Regelungsalternativen transparent dargestellt. Gleichwohl bittet der Nationale Normenkontrollrat, ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelung zu überprüfen, inwieweit das mit der Neuregelung beabsichtigte Ziel – Verhinderung von Missbrauchsfällen – erreicht wurde.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält an seiner früheren Auffassung fest, dass im Telekommunikationsbereich als Ergänzung zu einer Ex-ante-Regulierung auch eine effiziente Ex-post-Regulierung im Sinn einer sektorspezifischen Missbrauchsaufsicht durch die Bundesnetzagentur notwendig ist. Der Bundesrat wiederholt daher seine Bitte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzusehen, die sicherstellt, dass die Vorschriften zur nachträglichen Regulierung von Entgelten nach § 38 TKG und zu den Missbrauchsverfahren nach § 42 TKG auch ohne den Abschluss eines förmlichen Marktanalyse- und Marktdefinitionsverfahrens greifen.

Der Bundesrat hat wiederholt, letztmalig im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (Bundesratsdrucksache 275/07 (Beschluss) vom 8. Juni 2007), darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur keine ausreichende Eingriffsbefugnisse für den Fall hat, dass kein förmliches Marktanalyse- und Marktdefinitionsverfahren nach den §§ 10 und 11 TKG abgeschlossen ist. Die Rechtsprechung des VG Köln belegt, dass hier eine Regelungslücke in der Systematik des Regulierungsregimes vorliegt, die im Interesse einer schnellen, marktgerechten und damit effizienten Regulierung geschlossen werden sollte. Die Bundesregierung hat sich zum damaligen Zeitpunkt in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 16/5846 vom 27. Juni 2007) sachlich nicht dagegen ausgesprochen, sondern lediglich auf die Kurzfristigkeit und die Sachfremde zur Zielsetzung für die damalige TKG-Änderung hingewiesen. Da das Problem aber weiterhin existiert und in der Praxis relevant ist, sollte nunmehr eine Regelung erfolgen.

Davon unberührt bleiben die Fälle, bei denen die sektorspezifische Missbrauchskontrolle des TKG vollständig aufgehoben ist und die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle des GWB gilt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6a – neu – (§ 98 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen für die Weitergabe von Standortdaten zum Zweck der Ortung von Mobilfunkgeräten bei Diensten mit Zusatznutzen gemäß § 3 Nr. 5 TKG gegen missbräuchliche Ortung verbessert werden können.

Begründung

Durch eine Ortung können Aufenthaltsort und Bewegungsmuster von nahezu Jedermann ermittelt werden,

was einen weiten und tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt.

Die Ortung von Mobiltelefonen wird als Dienstleistung von zahlreichen Unternehmen angeboten. Dabei sind die Voraussetzungen, nach denen der Auftrag für eine Ortung des Mobiltelefons zu erteilen ist, unterschiedlich: Einige Anbieter führen eine Ortung erst dann durch, wenn der Auftrag über die zu ortende Nummer durch persönliche Unterschrift des betroffenen Mobilfunkkunden bestätigt wird. Bei anderen ist eine persönliche, schriftliche Anmeldung nicht erforderlich. Für die Freischaltung des Ortungsservices reicht es aus, dass über die zu ortende Mobilfunknummer nur einmal per SMS (short message service) die Zustimmung zur Ortung an den Anbieter gesandt wird.

Durch eine einmalige SMS als Auftragserteilung, kann eine missbräuchliche Anmeldung nicht ausgeschlossen werden, da der kurzzeitige Besitz des betroffenen Mobiltelefons beziehungsweise der entsprechenden SIM-Karte ausreicht, um die erforderliche Kurznachricht abzusenden.

Derzeit bestehen keine ausreichenden Schutzvorkehrungen und Sanktionsmöglichkeiten, um den berechtigten Inhaber vor einer solchen widerrechtlichen Überwachung zu schützen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 und 10 (§ 142 Abs. 1 Satz 1 und § 144 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, inwieweit die ursprünglich vorgesehene Anrechenbarkeit der auf die aufgehobene TK-Lizenzgebührenverordnung gezahlten Gebühren auf den nunmehr wegfallenden Telekommunikationsbeitrag nicht auch auf die nach § 142 TKG zu zahlenden Gebühren gemäß der weiteren Gebührentatbestände übertragen werden kann.

Die neuen Gebührentatbestände in § 142 TKG werden als Ersatz für den ursprünglich vorgesehenen und nunmehr wegfallenden Telekommunikationsbeitrag nach § 144 TKG eingeführt. Mit dem Wegfall des Telekommunikationsbeitrags entfällt diese Anrechnungsmöglichkeit der auf die aufgehobene TK-Lizenzgebührenverordnung bezahlten Gebühren ersatzlos. Die Gründe hierfür sind in der Begründung nicht schlüssig dargelegt. Im Übrigen haben die davon betroffenen Unternehmen auf diese Anrechnungsmöglichkeit bei entsprechenden Zahlungen vertraut. Insofern erscheint eine Anrechenbarkeit geboten.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 40 Abs. 1 Satz 4 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob zum Schutze der Verbraucher vor untergeschobenen Verträgen bei der Betreibervorauswahl eine Festlegung der Beweislast dahingehend ausreichend ist, dass der Anbieter, zu dem hin der Wechsel

sel erfolgt, im Streitfalle den Beweis für die Änderung entweder durch die Vorlage entsprechender Willenserklärungen des Kunden in Textform oder mit Hilfe eines entsprechenden Voice Files erbringen kann.

Begründung

Es besteht ein Bedürfnis, die Verbraucher vor ungewollten Änderungen der von ihnen gewählten Betreibervorauswahl zu schützen. Die Einführung eines Textformanfordernisses für die Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl erscheint zur Erreichung dieses Ziels aber nicht angemessen. Da es sich bei der Betreibervorauswahl um ein Massengeschäft handelt, kommt es durch die Textform zu einer unangemessenen Zusatzbelastung der betroffenen Anbieter. Eine deutlich weniger starke Belastung der betroffenen Anbieter würde erreicht, wenn diese im Streitfalle den Wechsel beweisen müssten und hierfür auch Sprachaufzeichnungen (Voice Files) neben der Textform zugelassen wären.

5. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 66a Satz 6 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Diensteanbieter, die nicht zugleich Mobilfunkanbieter sind, in der Praxis einer Verpflichtung zur Angabe von Mobilfunkpreisen tatsächlich auch nachkommen können.

Begründung

Diensteanbieter, die nicht zugleich Mobilfunkanbieter sind, haben nicht ohne weiteres Zugang zu Mobilfunktarifen. Es ist einem solchen Diensteanbieter nicht zumutbar, alle Tarife aller Mobilfunkanbieter dauerhaft zu verfolgen und Preisangaben für eine Vielzahl von Tarifen zu machen. Wenig sinnvoll erscheint auch die Alternative, einen Mindest- oder Durchschnittspreis für Mobilfunkpreise anzugeben. Auch in diesem Fall wären dauerhafte Marktbeobachtungen notwendig. Eine Verpflichtung zu Preisangaben für Mobilfunkdienste könnte deshalb nur für Mobilfunkanbieter oder Mobilfunkdiensteanbieter realisierbar sein.

6. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c (§ 66d Abs. 3 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Festschreibung von Preisobergrenzen sachgerechter ist als eine gesetzliche Festlegung im TKG.

Begründung

Ungeachtet bestehender Preisfestlegungen im TKG erscheint die Festlegung einer konkreten Preisobergrenze in einer abstrakt-generellen Regelung wie dem TKG grundsätzlich systemfremd und sollte überprüft werden. Notwendige Preisanpassungen können im Gesetzgebungsverfahren nicht flexibel und zeitnah umgesetzt werden. Bei einer Festsetzung der Preisobergrenzen durch die Bundesnetzagentur kann demgegenüber schneller auf Marktveränderungen reagiert werden.

7. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c (§ 66d Abs. 3 Satz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie zum Zwecke der Transparenzverbesserung im Bereich der Anrufe von Feste-Kosten-Diensten aus dem Mobilfunk eine Lösung gefunden werden kann, die sowohl rechtlich zulässig und ordnungspolitisch richtig ist als auch den Verbraucherinteressen dient.

Begründung

Für eine Ex-ante-Regulierung von Endkundenpreisen im Mobilfunk gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage. Eine verbraucherpolitisch gewünschte Verbesserung der Transparenz im Zusammenhang mit Anrufen von Feste-Kosten-Diensten, insbesondere aus dem Mobilfunk, erfordert klare und zügige Abstimmungsverfahren mit den anbietenden Unternehmen. Kernelemente der Lösung sollten unternehmerische Handlungsparameter sein. So sollte jedes Unternehmen die Freiheit behalten, nach betriebswirtschaftlich festgelegten Kriterien seine Endkundenpreise zu setzen. Beispielsweise könnten die relevanten Unternehmen diese Preise für einen geeigneten Zeitraum konstant halten und die sich aus diesen Preisen ergebende Höchstgrenze kommunizieren.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft. Sie hält derzeit die Einführung von Vorschriften, die eine nachträgliche Regulierung von Entgelten nach § 38 TKG und die Verfolgung eines missbräuchlichen Verhaltens nach § 42 TKG ohne den Abschluss eines förmlichen Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens ermöglichen, nicht für erforderlich.

Die Bundesregierung hält die Bedenken, dass der Bundesnetzagentur keine ausreichenden Eingriffsbefugnisse zur Verfügung stehen, derzeit für nicht begründet. Die Anwendung der §§ 38 und 42 TKG ist zwar nur möglich, wenn vorher das förmliche Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach den §§ 10 und 11 TKG durchgeführt wurde. Aus diesem Umstand kann aber nicht auf das Vorliegen einer Regelungslücke geschlossen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 18. April 2007 (BVerwG 6 C 21.06) festgestellt, dass die besondere Missbrauchsaufsicht nach § 42 TKG nur auf Märkten stattfindet, die die Bundesnetzagentur zuvor in einem Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren gemäß den §§ 10 und 11 TKG als regulierungsbedürftig festgelegt hat. Die übrigen Märkte sollen der Missbrauchsaufsicht nach allgemeinem Wettbewerbsrecht, d. h. nach den §§ 19, 20 GWB, unterliegen. Eine Regelungslücke besteht folglich nicht. Würde ein förmliches Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach den §§ 10 und 11 TKG nicht durchgeführt, kann zwar die Bundesnetzagentur nicht nach den §§ 38 und 42 TKG eingreifen. Es ist in diesen Fällen aber ein Eingreifen des Bundeskartellamtes nach den Vorschriften des GWB möglich.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen es zu Lücken bei der Verfolgung missbräuchlicher Verhaltensweisen gekommen ist. Im Zusammenhang mit der Prüfbitte des Bundesrates (zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG) hat die Bundesregierung Gespräche mit der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt geführt, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Lücke bei der Verfolgung missbräuchlicher Verhaltensweisen kommt. Beide Behörden haben mitgeteilt, im Hinblick auf eine wirkungsvolle Rechtsanwendungspraxis konstruktiv und intensiv zu kooperieren.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung bei der Verfolgung missbräuchlicher Verhaltensweisen weiter verfolgen und sicherstellen, dass es auch zukünftig nicht zu Regelungslücken kommt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 6a – neu – § 98 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft und stimmt dem Bundesrat zu, dass die Regelungen hinsichtlich der Einwilligung in die Ortung von Mobilfunktelefonen mit Blick auf Missbrauchgefahren verbessert werden können. Sie

schlägt vor, nach § 98 Abs. 1 Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Werden die Standortdaten für einen Dienst mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Teilnehmer oder Dritte zum Gegenstand hat, muss der Teilnehmer abweichend von § 94 seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich erteilen. Der Diensteanbieter hat den Teilnehmer nach höchstens fünfmaliger Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes über die Anzahl der erfolgten Standortfeststellungen mit einer Textmitteilung zu informieren.“

Sie schlägt ferner vor, in § 95 Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern „zur Beratung der Teilnehmer,“ die Wörter „ zur Versendung von Informationen nach § 98 Abs. 1 Satz 3,“ einzufügen.

Sie schlägt darüber hinaus vor, in § 149 Abs. 1 nach Nummer 17 folgende Nummern einzufügen:

„17a. entgegen § 98 Abs. 1 Satz 2 Daten ohne Einwilligung verarbeitet,

17b. entgegen § 98 Abs. 1 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,“.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 9 und 10 – § 142 Abs. 1 Satz 1 und § 144 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft, hält aber an ihrer Auffassung fest, geleistete Lizenzgebühren nicht auf die nach § 142 TKG zu zahlenden Gebühren anzurechnen.

Mit der nun wegfallenden Beitragsregelung nach § 144 TKG sollte der laufende Aufwand der Bundesnetzagentur für alle Aufgaben zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs mit einem jährlich zu zahlenden Beitrag umgelegt werden. Hierzu gehören nicht nur die Tätigkeiten der Marktregulierung, sondern sämtliche Maßnahmen der Marktaufsicht und der Kontrolle und Durchsetzung bestehender Verpflichtungen nach dem TKG und den entsprechenden Verordnungen sowie Maßnahmen zur Förderung von Innovationen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2316, Begründung zu § 142). Im Gegensatz dazu werden mit der neuen Gebührenregelung analog den Bestimmungen im EnWG und GWB lediglich die Tätigkeiten der Beschlusskammer im Zusammenhang mit bestimmten Verfahren und mit konkreten gebührenpflichtigen Amtshandlungen umgelegt. Damit entfällt nicht nur die vorgesehene jährlich wiederkehrende Beitragszahlung, sondern es verringert sich auch die Gesamtbelastung für die Unternehmen, da ein wesentlich geringerer Aufwand auf die Unternehmen umgelegt wird. Der Wegfall der Anrechnung der neuen Beschlusskammergebühren auf die gezahlten Lizenzgebühren ist insoweit auch sachgerecht. Im Übrigen ist festzustellen, dass mit Blick auf die Bestandskraft der Lizenzgebührenbescheide keine rechtliche Ver-

pflichtung zur Erstattung oder Anrechnung gezahlter Gebühren besteht.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b – § 40 Abs. 1 Satz 4 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft. Sie hält die Vorgabe der Textform für die Erklärung des Teilnehmers zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung für erforderlich.

Der Anbieter, zu dem hin der Wechsel erfolgt, ist nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen immer für den Nachweis des Umstellungsbegehrens des Teilnehmers beweispflichtig. Die vom Bundesrat favorisierte Regelung würde nur die geltende Rechtslage wiederholen. Bereits heute bestehen darüber hinaus ergänzend zu der zivilrechtlichen Beweislastverteilung Vereinbarungen zur Übermittlung von Umstellungen der Betreibervorauswahl zwischen der Deutschen Telekom AG, die als einziges Unternehmen zur Ermöglichung der Betreibervorauswahl verpflichtet ist, und den verschiedenen Anbietern einer Betreibervorauswahl. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich die Unternehmen, nur Aufträge zu übermitteln, die tatsächlich bestehen. Wird eine Umstellung durch den Teilnehmer beanstandet, hat das Unternehmen, zu dem hin der Wechsel erfolgt, in der Regel 24 Stunden Zeit, den Auftrag des Teilnehmers nachzuweisen. Für den Fall, dass bei einer Beanstandung der Umstellung der Auftrag des Teilnehmers nicht nachweisbar ist, haften die Unternehmen für alle entstandenen Schäden des Teilnehmers und der Deutschen Telekom AG. Das heißt, dass es heute schon umfangreiche Vorkehrungen für den Fall gibt, dass eine Umstellung beanstandet wird. Das Voice Recording wird bereits heute praktisch flächendeckend von den Unternehmen praktiziert. Das Aufzeichnen von Gesprächen ist aber datenschutzrechtlich nicht unbedenklich und nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Trotz des Voice Recording und der ergänzenden Vereinbarung zwischen den Unternehmen besteht das Problem der untergeschobenen Verträge bislang aber fort, so dass eine weiter gehende gesetzliche Regelung, die ein Formerfordernis vorschreibt, erforderlich ist.

Die geplante Regelung des Textformerfordernisses bezweckt darüber hinaus, die Teilnehmer von einem Tätigwerden zu entlasten. Nach geltender Rechtslage muss zwar das Unternehmen, das sich auf den Vertragsschluss beruft, diesen nachweisen. Die Teilnehmer müssen sich aber an den Anbieter wenden, der den Vertragsschluss behauptet und einen Nachweis fordern. Sie müssen ferner mit dem bisherigen Anbieter Kontakt aufnehmen, um eine Umstellung zu vermeiden. Und sie müssen sich gegebenenfalls mit Rechnungen und Mahnungen des vermeintlich neuen Vertragspartners auseinandersetzen. Mit der Vorgabe eines Textformerfordernisses sollen die Teilnehmer von diesen Tätigkeiten entlastet werden, indem eine Umstellung nur noch erfolgt, wenn der diesbezügliche Wille klar und unverkennbar zum Ausdruck gekommen ist. Darüber hinaus wird den Teilnehmern deutli-

cher als bisher vor Augen geführt (Warnfunktion), dass sie eine Erklärung abgeben, die zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl führt. Eine solche Warnfunktion kommt dem Voice Recording nicht zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b – § 66a Satz 6 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft und schlägt vor, § 66a Satz 6 wie folgt zu formulieren:

„Abweichend hiervon ist bei Feste-Kosten-Diensten neben dem Festnetzpreis der Mobilfunkhöchstpreis anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.“

Zusätzlich schlägt die Bundesregierung vor, in § 67 Abs. 2 nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Feste-Kosten-Diensten legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Satz 1 genannten Stellen fest, ob der Anruf bezogen auf einen bestimmten Nummernteilbereich pro Minute oder pro Anruf abgerechnet wird; dies gilt nur, soweit die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt.“

Um die Preisangabe nach § 66a TKG für Anrufe bei Feste-Kosten-Diensten deutlich und verständlich zu halten, muss für Anrufe bei Feste-Kosten-Diensten aus den Mobilfunknetzen nur der Höchstpreis gemäß § 66d Abs. 3 Satz 1 TKG angegeben werden. Die Bundesnetzagentur erhält die Befugnis festzulegen, ob der Anruf aus den Mobilfunknetzen in einem bestimmten Nummernteilbereich zeitabhängig oder zeitunabhängig abgerechnet wird. Dadurch wird ermöglicht, dass die Preisangabe nicht die Höchstpreise pro Minute und pro Anruf aus den Mobilfunknetzen enthalten muss.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c – § 66d Abs. 3 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft und stimmt ihm nicht zu. Die Bedenken des Bundesrates, dass notwendige Preisanpassungen nicht flexibel und zeitnah umgesetzt werden könnten, teilt sie nicht. Mit § 66d Abs. 4 Satz 4 TKG ist der Bundesnetzagentur die Befugnis eingeräumt worden, die Entgelte auch für Feste-Kosten-Dienste mit Blick auf die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes anzupassen. Eine aufwändige Gesetzesänderung ist bei berechtigten Preisanpassungen damit nicht erforderlich.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c – § 66d Abs. 3 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft und stimmt ihm nicht zu. Die in der Vorschrift festgesetzten Preishöchstgrenzen für Feste-Kosten-Dienste stellen keine Ex-ante-Regulierung von Endkundenpreisen im Mobilfunk dar. Es handelt sich bei der Preishöchstgrenze nicht um eine gesetzliche Preisfestsetzung, sondern lediglich um ein Mittel zur Strukturierung des Nummernraums.

